

Verordnung über die Änderung des bereits förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichs Bremen-Niedervieland für ein "Güterverkehrszentrum" im Bereich "Alte Ochtum/Himmelskampdamm"

Inkrafttreten: 22.11.1983

Fundstelle: Brem.GBI. 1983, 521 Gliederungsnummer: 2130-m-8a

V aufgeh. durch § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2001 (Brem.GBl. S. 363)

Aufgrund des § 53 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2318, 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBI. I S. 949), verordnet der Senat:

§ 1

Das im Kartenausschnitt vom 30. September 1983 kenntlich gemachte Gebiet wird als Änderung des bereits förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereiches für ein "Güterverkehrszentrum" im Gebiet Bremen-Niedervieland zwischen Stromer Landstraße, Neue Ochtum, Senator-Apelt-Straße und Der Hal- mer Weg ebenfalls als städtebaulicher Entwicklungsbereich förmlich festgelegt. Ziel der Änderung der Entwicklungsmaßnahme ist es, mit Hilfe des StBauFG die zügige Realisierung der zwingend erforderlichen Gleisanbindung für die Gesamtmaßnahme sicherzustellen.

§ 2

Der bereits förmlich festgelegte Entwicklungsbereich wird um folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile erweitert:

Stadtgemeinde Bremen

Katasterbezirk: VL

Grundbuchbezirk: VL 98

Flur: 116

Flurstück Grundbuchblatt Grundbuchblatt 58 weiterer Teil 134

59 weiterer Teil 134
60 weiterer Teil ohne
61 87

61 87 62 87 63 Teil 87 66 Teil 87 67 Teil 88 68 Teil 89

Katasterbezirk: VL

Grundbuchbezirk: VL 98

Flur: 117

Flurstück Grundbuchblatt Grundbuchblatt

19 weiterer Teil ohne
20 weiterer Teil ohne

20 weiterer Teil ohne
21/2 weiterer Teil 124
24 weiterer Teil ohne

Der Übersichtsplan vom 30. September 1983 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Der Ubersichtsplan vom 30. September 1983 ist beim Stadtplanungsamt zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 1. November 1983

Der Senat